



GEMEINDE BÜTTIKON

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 10. November 2026, 19.30 Uhr

Foyer Schulhaus Boll



TRAKTANDEN

Traktandum 1	Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2026	6
Traktandum 2	Schulraumplanung; Etappierte Entwicklung und Verpflichtungskredit für die Projektierung der provisorischen Schulraumerweiterung über CHF 25'000.00	7 - 11
Traktandum 3	Tagesstrukturen Büttikon, Prüfung einer kostendeckenden Führung der Tagesstrukturen; Bericht und Antrag zum Überweisungsantrag vom 09. Juni 2026	12 - 14
Traktandum 4	Aufhebung des jährlichen Beitrags an die Ortsbürgergemeinde für den Unterhalt des Waldes	15
Traktandum 5	Genehmigung des Budgets 2027 mit einem Steuerfuss von 106 %	16 - 21
Traktandum 6	Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an [REDACTED]	22
Traktandum 7	Mitteilungen und Verschiedenes	23

AKTENAUFLAGE

Das Stimmregister, die Akten zu den Verhandlungsgegenständen und die Protokolle der letzten Versammlung liegen vom 23. Oktober bis 06. November 2026 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei für alle Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist während den Schalteröffnungszeiten möglich oder nach Vereinbarung eines Termins mit der Gemeindeverwaltung.

Zudem können die Unterlagen digital abgerufen werden mithilfe des folgenden QR-Codes:



QR-Code digitale Aktenauflage

Gemeindeverwaltung Büttikon

Schalteröffnungszeiten

Montag: 09.00-11.30 Uhr / 13.30-18.00 Uhr

Dienstag: 09.00-11.30 Uhr

Mittwoch: 09.00-11.30 Uhr / 13.30-16.30 Uhr

Donnerstag: geschlossen

Freitag: 07.30-11.30 Uhr

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger Absprache möglich.

056 618 70 50

kanzlei@buettikon.ch

www.buettikon.ch

RECHTE

gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

Rechtsinhalt	Zeitpunkt der Antragstellung	Stimmenmehr
Antragsrecht (§ 27 Abs. 1 GG)		
Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung (formelle Anträge) und zur Sache (materielle Anträge) zu stellen.	während dem Geschäft	
FORMELLE ANTRÄGE (Anträge zur Geschäftsordnung)		
- Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung (§ 27 Abs. 2 GG)		
Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.	während dem Geschäft	25% der Anwesenden
- Rückweisungsantrag		
Ein Geschäft kann durch die an der Gemeindeversammlung anwesenden Personen zurückgewiesen werden. Mit dem Antrag können Aufträge/Auflagen verbunden sein.	während dem Geschäft	Mehrheit der Anwesenden
- Rückkommensantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine bereits vollzogene Abstimmung an der gleichen Gemeindeversammlung wiederholt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum Ende der Gemeindeversammlung zulässig.	während der Gemeindeversammlung	Mehrheit der Anwesenden
- Weitere Ordnungsanträge		
Unterbruch der Versammlung, Beschränkung der Redezeit, Beschränkung der Voten.	während den Geschäften	Mehrheit der Anwesenden
MATERIELLE ANTRÄGE (Anträge zur Sache)		
- Änderungsantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Änderung zu einem in der Versammlung behandelten Geschäft beantragen. Die Änderung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.	während den Geschäften	Mehrheit der Anwesenden
- Ergänzungsantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Ergänzung zu einem in der Versammlung behandelten Geschäft beantragen. Die Ergänzung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.	während den Geschäften	Mehrheit der Anwesenden

Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag, § 28 GG)

Jede stimmberechtigte Person ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung diesem Antrag zu (Überweisungsantrag), hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

unter
Traktandum
Mehrheit der
Anwesenden
«Verschiedenes»

Anfragerecht (§ 29 GG)

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

unter
Traktandum
«Verschiedenes»

BESONDERE HINWEISE

Stimmrechtsausweis

Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis finden Sie auf der letzten Seite der Gemeindeversammlungsbrochure. Der Stimmrechtsausweis ist beim Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Eine stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe ist an der Gemeindeversammlung nicht möglich.

Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Stimmberechtigt hingegen sind ausschliesslich alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Büttikon wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten (nicht der Anwesenden) ausmacht.

Veröffentlichung der Beschlüsse

Sämtliche Beschlüsse (positive wie negative) werden in der nächsten Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans, dem «Amtlichen Anzeiger», veröffentlicht und auf www.buettikon.ch publiziert.

Fakultatives Referendum (§ 31 GG)

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Tonbandaufnahme

Die Gemeindeversammlung wird zur Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung des Protokolls (jeweils an der darauffolgenden Gemeindeversammlung) gelöscht.

NETTIQUETTE

Um eine geordnete und kurzweilige Gemeindeversammlung sicherstellen zu können, bittet der Gemeinderat darum, folgende Regeln zu beachten:

Fragen	Falls möglich, stellen Sie Fragen vorgängig zur Gemeindeversammlung an den Gemeinderat oder die Verwaltung. Haben Sie das Gefühl, diese Frage könnte eine breite Öffentlichkeit interessieren, stellen Sie diese erneut an der Gemeindeversammlung.
Meinung vertreten zu einem Sachgeschäft	Die Gemeindeversammlung ist politisch und soll es auch sein. Beachten Sie bitte bei Ihren Voten, dass Sie keine Personen persönlich oder direkt angreifen. Bleiben Sie sachlich und respektvoll.
Länge der Voten	Beachten Sie, dass eventuell mehrere Personen sich zu einem Sachgeschäft melden möchten. Versuchen Sie, keine allzu langen, ausschweifenden Voten zu machen, um anderen Personen ebenfalls die Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.
Umgang	Dem Gemeinderat ist bewusst, dass Sachgeschäfte und Äusserungen zu diesen Emotionen wecken können. Sehen Sie von Kommentaren und Äusserungen ohne Wortmeldung ab. Heben Sie die Hand und sprechen Sie, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

TRAKTANDUM 1

ERLÄUTERUNG

ANTRAG

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2026

Das Protokoll liegt während der Aktenauflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Es kann zudem bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 618 70 50 / kanzlei@buettikon.ch) bestellt werden.

Der Gemeinderat beantragt:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2026 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

IN KÜRZE

Schulraumplanung; Etappierte Entwicklung und Verpflichtungskredit für die Projektierung der provisorischen Schulraumerweiterung

Gestützt auf die bisherigen Abklärungen und die Arbeiten der Schulraumplanungskommission sieht der Gemeinderat eine etappierte Weiterentwicklung des Schulraums vor. Damit soll kurzfristig auf den ausgewiesenen Raumbedarf reagiert werden, ohne die langfristige bauliche Entwicklung bereits heute abschliessend festzulegen.

Für das weitere Vorgehen ist folgende Stossrichtung vorgesehen:

Etappierte Schulraumentwicklung

Der zusätzliche Schulraumbedarf soll schrittweise gedeckt werden. Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Etappen richten sich nach dem ausgewiesenen Bedarf und der Entwicklung der Schülerzahlen.

Finanz- und Investitionsplanung

Die absehbaren Massnahmen und Investitionen für die Jahre 2027 bis 2032 werden im Rahmen der laufenden Finanz- und Investitionsplanung berücksichtigt.

Provisorische Schulraumerweiterung

Als erste Etappe soll die provisorische Erweiterung des Schulraums projektiert werden. Für die erforderlichen Planungsarbeiten ist ein Projektierungskredit von CHF 25'000 vorgesehen.

Turnhalle und langfristige Schulraumentwicklung

Parallel dazu werden die Abklärungen zur Ertüchtigung der Turnhalle sowie zur langfristigen Entwicklung und Erweiterung des Schulraums weitergeführt.

Bedarfsgerechte Dimensionierung

Über Umfang und Ausgestaltung einer dauerhaften Schulraumerweiterung soll erst entschieden werden, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen und der daraus resultierende Raumbedarf verlässlicher beurteilt werden können.

Separate Kreditbeschlüsse

Die für die einzelnen Projektierungs- und Bauetappen erforderlichen Kredite werden dem jeweils zuständigen Organ gemäss den geltenden Finanzkompetenzen separat zur Beschlussfassung vorgelegt.

ERLÄUTERUNG

Ausgangslage

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2025 wurde das vom Gemeinderat vorgelegte Geschäft zur Schulraumplanung zurückgewiesen. Die Gemeindeversammlung stimmte einem Rückweisungsantrag zu, der insbesondere folgende Punkte zur weiteren Prüfung und Bearbeitung vorsah:

- Prüfung, ob ein Planerwahlverfahren erforderlich ist
- Überarbeitung der vorliegenden Richtofferten unter Einbezug weiterer Vorschläge und Varianten aus der Gemeindeversammlung
- Bildung einer Baukommission
- Abklärung der Kosten für die erforderlichen Facharbeiten
- Kontaktaufnahme mit dem Kanton, insbesondere im Zusammenhang mit der Kantonsschule Stein
- Prüfung der Verfügbarkeit einer bestehenden Containerlösung aus Wohlen

Bildung einer Schulraumplanungskommission (SRPK)

In der Folge publizierte der Gemeinderat im Amtlichen Anzeiger einen Aufruf zur Mitwirkung in einer Kommission für die weitere Schulraumplanung. Darauf meldeten sich zahlreiche interessierte Personen. An seiner Sitzung vom 21. April 2026 wählte der Gemeinderat fünf Personen in die Schulraumplanungskommission (SRPK). Die Schulraumplanungskommission nahm ihre Arbeiten im Mai 2026 auf. Seither wurden die vorhandenen Grundlagen, die Entwicklung der Schülerzahlen sowie der heutige und künftige Raumbedarf vertieft geprüft und verschiedene Lösungsansätze beurteilt. In die Arbeiten wurde auch die Schulleitung einbezogen.

Im Rahmen dieser Abklärungen wurde unter anderem die mögliche Wiederverwendung des Schulpavillons Halde aus Wohlen geprüft. Diese Variante wurde nach erfolgter Prüfung verworfen. Anschliessend wurden die Arbeiten mit dem Ziel weitergeführt, eine bedarfsgerechte und langfristig tragfähige Lösung für die Entwicklung des Schulraums zu erarbeiten.

Entwicklung des Raumbedarfs

Aufgrund der aktuell vorliegenden Schülerprognosen ist davon auszugehen, dass die bestehenden Klassenzimmer grundsätzlich auch in den kommenden Jahren ausreichen werden. Handlungsbedarf besteht jedoch bei den ergänzenden Schulräumen. Damit der Schulbetrieb langfristig sichergestellt und flexibel auf die Entwicklung der Schülerzahlen reagiert werden kann, sollen zusätzliche Räume schrittweise bereitgestellt werden.

Der heutige zusätzliche Raumbedarf wird wie folgt eingeschätzt:

- 3 Gruppenräume à ca. 35 m²
- 1 Mehrzweckraum à ca. 70 m²
- 2 Förderräume à ca. 25 m²

Ziel der etappierten Entwicklung

Mittels einer Etappierung soll der kurzfristig erforderliche zusätzliche Schulraum rechtzeitig bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen grössere Investitionen erst dann ausgelöst werden, wenn der langfristige Raumbedarf aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen verlässlicher beurteilt werden kann.

Damit kann die Gemeinde auf den ausgewiesenen Raumbedarf reagieren, ohne bereits heute bauliche und finanzielle Entscheide für eine langfristige Gesamtlösung vorwegzunehmen.

Vorgesehene Etappierung

Phase 1 – Planjahr 2027

Förderräume im Gemeindehaus

Die beiden benötigten Förderräume sollen im 1. Obergeschoss des Gemeindehauses eingerichtet werden.

Die Nutzung ist so zu organisieren, dass die Räume ausserhalb der Unterrichtszeiten weiterhin der Gemeindeverwaltung und den Kommissionen für Sitzungen zur Verfügung stehen können.

Provisorische Schulraumanlage

Auf dem Gelände hinter dem Schulhaus, direkt oberhalb des Parkplatzes, soll eine provisorische Schulraumanlage geplant und sodann erstellt werden.

Diese umfasst voraussichtlich:

- 3 Gruppenräume à ca. 35 m²
- 1 Mehrzweckraum à ca. 70 m²
- WC-Anlagen für Mädchen und Knaben
- Lagerraum

Für die Projektierung der provisorischen Schulraumanlage ist im Jahr 2027 ein Betrag von CHF 25'000.00 einzustellen.

Turnhalle

Parallel dazu vertieft die SRPK die bereits begonnene Planung zur Ertüchtigung der Turnhalle. Vorgesehen sind insbesondere Abklärungen und Massnahmen in den Bereichen:

- Deckenverstärkung
- Fassade
- Beleuchtung
- Bühne

Phase 2 – Planjahre 2028 bis 2030

Planjahr 2028

Im Jahr 2028 soll die provisorische Schulraumanlage realisiert werden.

Für die Erweiterung des Schulraums mittels Containerprovisorium ist ein Kostenrahmen von CHF 350'000.00 einzustellen.

Gleichzeitig beginnt die Projektierung der Sanierung des Altbaus des Schulhauses.

Für die gesamte Projektierung sind über die Jahre 2028 bis 2030 insgesamt CHF 75'000.00 vorgesehen, aufgeteilt auf jährlich CHF 25'000.00.

Die SRPK führt zudem die Detailplanung für die Ertüchtigung der Turnhalle weiter.

Planjahr 2029

Für die Projektierung der Sanierung des Altbaus des Schulhauses sind weitere CHF 25'000.00 einzustellen.

Im gleichen Jahr soll die Ertüchtigung beziehungsweise Sanierung der Turnhalle umgesetzt werden.

Dafür wird mit einem Kostenrahmen von CHF 1'000'000.00 gerechnet. Dieser Betrag ist einzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten soll die Turnhalle dem Schul- und Gemeindebetrieb wieder vollständig zur Verfügung stehen.

Planjahr 2030

Für den Abschluss der Projektierung der Sanierung des Altbaus des Schulhauses sind nochmals CHF 25'000.00 einzustellen.

Für eine mögliche Aufstockung beziehungsweise definitive Erweiterung des Schulraums ist nach heutigem Planungsstand eine Plansumme von CHF 1'000'000.00 einzustellen.

Gemäss den derzeitigen kantonalen Prognosen wird um diesen Zeitpunkt die erwartete maximale Schülerzahl erreicht beziehungsweise überschritten. Damit sollte eine wesentlich bessere Grundlage vorhanden sein, um die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen und den langfristigen Raumbedarf beurteilen zu können.

Die definitive Dimensionierung einer Erweiterung soll deshalb erst aufgrund dieser Erkenntnisse festgelegt werden.

Parallel dazu soll die SRPK die Planung einer dauerhaften Erweiterung des Schulraums konkretisieren. Als mögliche Lösung ist insbesondere ein modularer Aufbau auf der Turnhalle und/oder dem bestehenden Schulhaus zu prüfen.

Eine modulare Bauweise bietet den Vorteil, dass der zusätzliche Schulraum entsprechend dem effektiv ausgewiesenen Bedarf dimensioniert und bei Bedarf etappenweise realisiert werden kann.

Phase 3 – Planjahr 2032

Sanierung Altbau Schulhaus

Für die Sanierung des Altbaus des Schulhauses ist im Planjahr 2032 nach heutigem Kenntnisstand ein Betrag von CHF 1'500'000.00 einzustellen.

Im Rahmen dieser Etappe soll das bestehende Schulhaus umfassend ertüchtigt beziehungsweise saniert werden.

Gleichzeitig soll – sofern sich der entsprechende Bedarf aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen bestätigt – die definitive Erweiterung des Schulraums auf der Turnhalle und/oder dem bestehenden Schulhaus umgesetzt werden.

Damit der Schulbetrieb während der Bauphase aufrechterhalten werden kann, soll das bestehende Provisorium bei Bedarf vorübergehend um zusätzliche Klassenzimmer und WC-Anlagen ergänzt werden.

Phase 4 – Bezug und Rückbau der Provisorien

Nach Abschluss der Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten können die sanierten Klassenzimmer und WC-Anlagen im bestehenden Schulhaus sowie die neu geschaffenen Schulräume bezogen werden.

Anschliessend können die nicht mehr benötigten provisorischen Schulräume zurückgebaut werden.

Finanzielle Übersicht

Planjahr	Massnahme	Betrag / Kostenrahmen
2027	Projektierung provisorische Schulraumanlage	CHF 25'000.00
2028	Realisierung Containerprovisorium	CHF 350'000.00
2028	Projektierung Sanierung Altbau Schulhaus	CHF 25'000.00
2029	Projektierung Sanierung Altbau Schulhaus	CHF 25'000.00
2029	Ertüchtigung / Sanierung Turnhalle	CHF 1'000'000.00
2030	Projektierung Sanierung Altbau Schulhaus	CHF 25'000.00
2030	Aufstockung / Erweiterung Schulraum, Plansumme	CHF 1'000'000.00
2032	Sanierung Altbau Schulhaus	CHF 1'500'000.00

Beurteilung

Mit der vorgeschlagenen Etappierung kann der kurzfristig notwendige Schulraumbedarf gedeckt werden, ohne bereits heute eine definitive und kostenintensive Erweiterung auf Basis noch unsicherer Schülerprognosen realisieren zu müssen.

Das vorgeschlagene Vorgehen ermöglicht insbesondere:

- die rasche Bereitstellung der benötigten Gruppen-, Förder- und Mehrzweckräume;
- die Nutzung bestehender Raumreserven im Gemeindehaus;
- eine zeitliche Abstimmung mit der ohnehin notwendigen Ertüchtigung der Turnhalle und der Sanierung des Schulhauses;
- eine bessere Entscheidungsgrundlage für die definitive Schulraumerweiterung, sobald die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen verlässlicher beurteilt werden kann;
- eine flexible und bedarfsgerechte Dimensionierung des zukünftigen Schulraums;
- eine zeitliche Staffelung der Investitionen und damit eine bessere finanzielle Planbarkeit;
- die Reduktion des Risikos einer zu frühen oder überdimensionierten baulichen Erweiterung.

Mit diesem Vorgehen kann der notwendige Schulraum rechtzeitig sichergestellt werden. Gleichzeitig behält die Gemeinde die notwendige Flexibilität, um die langfristigen Investitionen auf den tatsächlich ausgewiesenen Bedarf auszurichten.

Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene etappierte Schulraumentwicklung stellt eine zweckmässige Verbindung zwischen kurzfristiger Sicherstellung des Schulbetriebs und langfristiger Investitionsplanung dar.

Durch die vorgängige Nutzung von Provisorien und bestehenden Räumlichkeiten kann auf den aktuellen Bedarf zeitnah reagiert werden. Gleichzeitig wird vermieden, eine definitive bauliche Erweiterung zu einem Zeitpunkt zu dimensionieren, in dem die langfristige Entwicklung der Schülerzahlen noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

Für die Projektierung der provisorischen Schulraumerweiterung wird ein Verpflichtungskredit von CHF 25'000.00 bewilligt.

TRAKTANDUM 3**IN KÜRZE****Tagesstrukturen Büttikon, Prüfung einer kostendeckenden Führung der Tagesstrukturen; Bericht und Antrag zum Überweisungsantrag vom 09. Juni 2026**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2026 überwies dem Gemeinderat den Auftrag, eine kostendeckende Führung der Tagesstrukturen zu prüfen. In der Folge wurden die Tarifstruktur und verschiedene Optimierungsmöglichkeiten überprüft und die Betreuungstarife auf das Schuljahr 2026/2027 angepasst. Mit den neuen Tarifen kann der voraussichtliche Nettoaufwand der Gemeinde deutlich reduziert werden. Für das Jahr 2027 wird noch mit einem Nettoaufwand von rund CHF 7'700.00 gegenüber CHF 36'500.00 im Vorjahr gerechnet. Eine vollständige Kostendeckung würde weitere Tarifierhöhungen erfordern. Der Gemeinderat erachtet die erreichte weitgehende Kostendeckung unter Berücksichtigung eines attraktiven und konkurrenzfähigen Betreuungsangebots als angemessen und den Prüfauftrag damit als erfüllt.

ERLÄUTERUNG**Ausgangslage**

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2026 genehmigten die Stimmberechtigten einen Überweisungsantrag an den Gemeinderat betreffend die Prüfung einer kostendeckenden Führung der Tagesstrukturen.

Gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) kann jeder Stimmberechtigte der Gemeindeversammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorschlagen.

Gemäss § 28 Abs. 2 GG ist der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, sind der Gemeindeversammlung die Gründe darzulegen.

Überprüfung und Anpassung der Tarife

Der Gemeinderat hat den überwiesenen Auftrag aufgenommen und die Finanzierung sowie die Tarifgestaltung der Tagesstrukturen überprüft.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Schulleitung und der Tagesstrukturen, hat sich in der Folge vertieft mit der bestehenden Tarifstruktur und möglichen Anpassungen auseinandergesetzt.

Die bisherige Tarifstruktur mit einer Abrechnung nach effektiv bezogenen Betreuungsstunden führte zu einem vergleichsweise hohen administrativen Aufwand. Mit der Umstellung auf klar definierte Betreuungsblöcke wurde die Abrechnung vereinfacht und gleichzeitig die Planbarkeit sowohl für die Tagesstrukturen als auch für die Erziehungsberechtigten verbessert. Im Rahmen der Überprüfung wurden zudem die Tarife vergleichbarer Angebote in umliegenden Gemeinden beigezogen.

Die Tarife für die Tagesstrukturen wurden auf das neue Schuljahr 2026/27 entsprechend erhöht und wie folgt festgelegt:

neu ab Schuljahr 2026/27**Mittagstisch**

pro Besuch CHF 20.00

Nachmittagsbetreuung

13.30 - 15.05 Uhr: CHF 20.00

15.05 - 16.00 Uhr: CHF 13.00

16.00 - 18.30 Uhr: CHF 35.00

13.30 - 18.30 Uhr: CHF 65.00

Kindergartenweg

Tagespauschale CHF 10.00

bisher**Mittagstisch**

pro Besuch CHF 15.00

Geschwister CHF 13.00

Nachmittagsbetreuung

CHF 7.00 pro Randstunde
(60 Minuten)

Kindergartenweg

Tagespauschale CHF 10.00

Finanzielle Auswirkungen und Beurteilung

Aufgrund der höheren Einnahmen aus den Betreuungstarifen kann der durch die Einwohnergemeinde zu tragende Nettoaufwand wesentlich reduziert werden.

Für das Jahr 2027 wird mit einem Nettoaufwand von noch rund CHF 7'700.00 gerechnet. Im Vorjahr belief sich der budgetierte Nettoaufwand auf CHF 36'500.00. Der effektive Nettoaufwand ist insbesondere von der Anzahl und der Art der gebuchten Betreuungsangebote abhängig.

Mit der vorgenommenen Tarifierpassung kann somit eine weitgehende Kostendeckung der Tagesstrukturen erreicht werden. Eine vollständige Kostendeckung würde eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge bedingen. Der Gemeinderat beurteilt eine solche zum heutigen Zeitpunkt nicht als zweckmässig. Die Tagesstrukturen stellen ein wichtiges familienergänzendes Betreuungsangebot dar und leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Ein attraktives Betreuungsangebot ist darüber hinaus auch für die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Familienstandort von Bedeutung.

Eine vollständige Kostendeckung wurde im Rahmen der Überprüfung ausdrücklich geprüft. Um sämtliche Kosten allein durch die Elternbeiträge zu decken, müssten die Tarife gegenüber den neu festgelegten Ansätzen nochmals erhöht werden.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Höhe der Kostendeckung nicht allein von den Tarifen, sondern wesentlich auch von der Auslastung der Tagesstrukturen abhängt. Höhere Tarife führen deshalb nicht automatisch zu einer vollständigen Kostendeckung. Werden die Betreuungsangebote aufgrund höherer Preise weniger genutzt, sinken gleichzeitig die Einnahmen, während ein wesentlicher Teil der Betriebskosten weiterhin anfällt.

Mit der vorgenommenen Tarifierpassung wird bereits eine weitgehende Kostendeckung erreicht. Gleichzeitig bewegen sich die Tarife weiterhin in einem mit den umliegenden Gemeinden vergleichbaren Rahmen.

Mit der vorgenommenen Überprüfung, der Anpassung der Tarifstruktur und der erheblichen Reduktion des voraussichtlichen Nettoaufwands erachtet der Gemeinderat den mit dem Überweisungsantrag erteilten Prüfauftrag als erfüllt.

ANTRAG**Der Gemeinderat beantragt:**

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle vom Bericht betreffend die Prüfung einer kostendeckenden Führung der Tagesstrukturen Kenntnis nehmen und den anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 2026 überwiesenen Antrag als erledigt abschreiben.

TRAKTANDUM 4

Aufhebung des jährlichen Beitrags an die Ortsbürgergemeinde für den Unterhalt des Waldes

IN KÜRZE

Die Einwohnergemeindeversammlung beschloss im Jahr 2013 einen jährlichen Beitrag der Einwohnergemeinde an die Ortsbürgergemeinde für den Unterhalt des Waldes. Der Beitrag beträgt CHF 5.00 pro Einwohnerin und Einwohner.

Mit der Neuorganisation des Forstbetriebs Lindenberg hat sich die Finanzierung des Waldstrassenunterhalts verändert. Neu werden 65 % der entsprechenden Aufwendungen direkt der Einwohnergemeinde belastet. Damit entfällt die ursprüngliche Grundlage für den zusätzlichen jährlichen Beitrag an die Ortsbürgergemeinde.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, den im Jahr 2013 beschlossenen Beitrag aufzuheben.

ERLÄUTERUNG

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2013 stimmten die Stimmberechtigten einem jährlichen Beitrag der Einwohnergemeinde an die Ortsbürgergemeinde für den Unterhalt des Waldes zu. Der Beitrag wurde auf CHF 5.00 pro Einwohnerin und Einwohner festgelegt.

Hintergrund des damaligen Beschlusses war die finanzielle Situation des Forstbetriebs. Die Erträge aus der Waldbewirtschaftung, insbesondere aus dem Holzverkauf, reichten nicht aus, um sämtliche laufenden Aufwendungen zu decken. Mit dem Beitrag der Einwohnergemeinde sollte insbesondere der Unterhalt der Waldstrassen mitfinanziert werden.

Zwischenzeitlich wurde der Forstbetrieb neu organisiert. Der Forstbetrieb Lindenberg wird seit 01. Januar 2022 als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt und die Ortsbürgergemeinde Büttikon ist darin seither vertreten. Damit hat sich auch die Verteilung der Kosten für den Waldstrassenunterhalt verändert.

Im Rahmen der heutigen Kostenverteilung werden 65 % der Aufwendungen für den Strassenunterhalt direkt der Einwohnergemeinde belastet. Die Einwohnergemeinde beteiligt sich damit bereits unmittelbar und entsprechend der festgelegten Kostenverteilung an den Aufwendungen für den Waldstrassenunterhalt.

Der Gemeinderat hat die bestehende Beitragsregelung im Rahmen der Budgetarbeiten überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der ursprüngliche Grund für den pauschalen Beitrag aufgrund der heutigen Kostenverteilung nicht mehr in gleicher Weise gegeben ist.

Mit der direkten Übernahme von 65 % der Aufwendungen für den Strassenunterhalt leistet die Einwohnergemeinde bereits einen wesentlichen Beitrag an diese Aufgabe. Eine zusätzliche pauschale Abgeltung von CHF 5.00 pro Einwohnerin und Einwohner an die Ortsbürgergemeinde ist aus Sicht des Gemeinderates deshalb nicht mehr angezeigt.

Da der jährliche Beitrag seinerzeit durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wurde, ist auch dessen Aufhebung der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

Die Gemeindeversammlung wolle den anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2013 beschlossenen jährlichen Beitrag von CHF 5.00 pro Einwohnerin und Einwohner an die Ortsbürgergemeinde für den Unterhalt des Waldes per 1. Januar 2027 aufheben.

TRAKTANDUM 5

Genehmigung des Budgets 2027 mit einem Steuerfuss von 106 %

IN KÜRZE

Das Budget 2027 wurde mit einem Steuerfuss von 106 % erstellt. Dies entspricht einer Erhöhung um 2 % von 104 % auf 106 %. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, ohne Berücksichtigung der Werke, weist einen Aufwandüberschuss von CHF 296'080 aus.

ERLÄUTERUNG

Der Gemeinderat beantragt der Bevölkerung damit erneut eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses von 104% um 2 % auf 106%. Gleichzeitig hat der Regierungsrat beim Grossen Rat eine erneute Senkung des Kantonssteuerfusses um 2 % beantragt. Die entsprechende Debatte findet im November 2026 statt. Sollte der Grosse Rat diesem Antrag zustimmen, würde die Erhöhung des Gemeindesteuerfusses durch die Senkung des Kantonssteuerfusses vollständig kompensiert. Für die Steuerzahlenden der Gemeinde Büttikon ergäbe sich daraus insgesamt keine zusätzliche steuerliche Belastung.

Ausschlaggebend für die erneute Steuerfusserhöhung ist insbesondere eine Kostenentwicklung, auf welche die Gemeinde keinen beziehungsweise nur sehr beschränkten Einfluss hat. Im Vordergrund stehen dabei die erneut massiv gestiegenen Restkosten der Pflegefinanzierung. Allein gegenüber dem Budget 2026 muss die Gemeinde Büttikon mit zusätzlichen Kosten von rund CHF 150'000 rechnen. Damit stellt die Pflegefinanzierung mit Abstand den grössten einzelnen Mehrkostenfaktor im Budget 2027 dar. Diese Mehrbelastung resultiert aus der kantonal vorgegebenen Pflegefinanzierung und ist von der Gemeinde zu tragen, auf deren Entwicklung und Höhe hat der Gemeinderat aber keinen direkten Einfluss.

Diese Entwicklung trifft die Gemeinde in einer ohnehin angespannten finanziellen Situation. Gemäss aktueller Hochrechnung dürfte die Rechnung 2026 rund CHF 280'000 schlechter abschliessen als budgetiert. Hauptgrund dafür sind ebenfalls die deutlich höheren Aufwendungen für die Pflegefinanzierung. Die finanzielle Verschlechterung ist somit zu einem wesentlichen Teil nicht auf zusätzliche, frei beschlossene Ausgaben der Gemeinde zurückzuführen, sondern auf Kostensteigerungen, die der Gemeinde von übergeordneter Ebene auferlegt werden.

Zusätzlich besteht bei den gemeindeeigenen Liegenschaften ein zunehmender Unterhaltsbedarf. Eine im Jahr 2026 durchgeführte Zustandsanalyse hat bestätigt, dass sich verschiedene Gebäude in sanierungsbedürftigem Zustand befinden. Der Gemeinderat priorisiert die notwendigen Arbeiten sorgfältig und beschränkt sich dabei auf Massnahmen, die für den Werterhalt, die Sicherheit und den ordnungsgemässen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur erforderlich sind. Ein Aufschub notwendiger Unterhaltsarbeiten würde das Risiko wesentlich höherer Folgekosten in kommenden Jahren erhöhen.

Der Gemeinderat ist sich seiner Verantwortung für einen haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln sehr bewusst. Die beeinflussbaren Ausgaben werden deshalb weiterhin konsequent überprüft, priorisiert und wo vertretbar reduziert. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde wird jedoch zunehmend durch Kosten eingeschränkt, deren Höhe ausserhalb des direkten Einflussbereichs des Gemeinderates liegt. Gerade die wiederholt stark steigenden, kantonal bedingten Belastungen aus der Pflegefinanzierung stellen die Gemeinde vor eine ausserordentliche finanzielle Herausforderung.

Trotz dieser schwierigen Ausgangslage möchte der Gemeinderat auch die gesellschaftlichen und sozialen Leistungen innerhalb der Gemeinde nicht vollständig abbauen. Verschiedene Beiträge, die im Budget 2026 im Rahmen der Sparbemühungen vollständig gestrichen wurden, werden deshalb im Budget 2027 lediglich zur Hälfte wieder berücksichtigt. Dies betrifft die Gutscheine für Jubilare, die Beiträge an die Vereine sowie den Beitrag an den Seniorenausflug. Damit wird einerseits dem weiterhin notwendigen Spardruck Rechnung getragen und andererseits ein begrenztes Zeichen der Wertschätzung gegenüber der Bevölkerung und dem gesellschaftlichen Engagement in Büttikon gesetzt.

Auf der Ertragsseite wird aufgrund der Vorjahreswerte mit höheren Einnahmen aus den Sondersteuern, insbesondere den Grundstückgewinnsteuern, gerechnet. Diese Einnahmen sind

jedoch von einzelnen Ereignissen abhängig, nur schwer vorhersehbar und können deshalb nicht als verlässliche Grundlage für die langfristige Finanzierung der laufenden Gemeindeaufgaben betrachtet werden.

Die Mehrkosten der Pflegefinanzierung von rund CHF 150'000 entsprechen rund drei Vierteln der Verschlechterung des Budgetergebnisses gegenüber dem Budget 2026. Damit wird deutlich, dass der überwiegende Teil der zusätzlichen Belastung nicht aus neuen frei beschlossenen Gemeindeausgaben stammt, sondern aus einem von der Gemeinde kaum beeinflussbaren Kostenblock.

Die Schulraumplanungskommission (SRPK) hat zuhanden des Gemeinderates ein Projekt für die Erweiterung der Schulanlagen ausgearbeitet. An der Gemeindeversammlung wird der Bevölkerung ein erster Kreditantrag unterbreitet.

Im Rahmen der Budgetierung hat der Gemeinderat zudem die Finanzplanung aktualisiert. Das bisherige Investitionsprogramm wurde dabei deutlich gekürzt. Die detaillierte Finanzplanung und die vorgesehenen Investitionen können der Dokumentation zum Budget entnommen werden.

Übersicht Steuerertrag – Abweichungen Vorjahresbudget/-rechnung

Steuern <i>Beträge in CHF</i>	Budget 2027	Budget 2026	Abweichung Budget 2026	Rechnung 2025	Abweichung Rechnung 2025
Total Allg. Gemeindesteuern	3'320'000	3'280'000	40'000	2'986'839	333'161
Einkommens-/ Vermögensst. Rechnungsjahr	2'660'000	2'580'000	80'000	2'329'923	330'077
Einkommens-/Vermögenssteuern Nachträge	500'000	520'000	-20'000	453'050	46'950
Quellensteuern	40'000	40'000	-	37'874	2'126
Aktiensteuern	120'000	140'000	-20'000	165'992	-45'992
Total Sondersteuern	72'000	47'000	25'000	321'498	-249'498
Nach- und Strafsteuern	10'000	10'000	-	27'321	-17'321
Grundstückgewinnsteuern	50'000	25'000	25'000	204'863	-154'863
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'000	1'000	-	79'474	-78'474
Hundesteuern	11'000	11'000	-	9'840	1'160
Total Steuerertrag	3'392'000	3'327'000	65'000	3'308'337	83'663

Funktionale Gliederung – Abweichungen Vorjahresbudget/-rechnung

Nettoaufwand pro Abteilung <i>Beträge in CHF</i>	Budget 2027	Budget 2026	Abweichung Budget 2026	Rechnung 2025	Abweichung Rechnung 2025
0 Allgemeine Verwaltung	508'205	502'255	5'950	524'353	-16'148
1 Öff. Ordnung und Sicherheit	307'010	309'744	-2'734	301'279	5'731
2 Bildung	1'746'965	1'670'965	76'000	1'610'431	136'534
3 Kultur, Sport, Freizeit	14'100	10'600	3'500	16'167	-2'067
4 Gesundheit	377'200	217'350	159'850	238'881	138'319
5 Soziale Sicherheit	618'950	585'250	33'700	607'161	11'789
6 Verkehr	137'000	121'500	15'500	112'559	24'441
7 Umweltschutz	19'850	21'350	-1'500	20'125	-275
8 Volkswirtschaft	28'350	33'150	-4'800	15'984	12'366
9 Finanzen und Steuern	-4'053'710	-3'568'678	-485'032	-3'565'678	-488'032
Gesamtergebnis + = Gewinn / - = Verlust	-296'080	-96'514	-199'566	-118'738	-177'342

Die grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufwandüberschuss Budget 2027	CHF	296'080
Aufwandüberschuss Budget 2026	CHF	96'514
	CHF	-199'566
Schliessanlage Gemeindehaus/Kindergarten	CHF	35'000
Beitrag Feuerwehr	CHF	12'000
Lehrerlöhne	CHF	19'100
Aufwand Musikschule	CHF	-10'000
Übergangsrente Hauswart	CHF	10'000
Erneuerungen ipads Schule	CHF	18'000
Deckenbeleuchtung Turnhalle	CHF	18'000
Nettoaufwand Tagesstrukturen	CHF	-28'800
Schulgelder Sonderschulen (+4 Schüler)	CHF	37'000
Schulgelder Oberstufe	CHF	43'000
Restkosten Pflegefinanzierung	CHF	150'000
Materielle Hilfe	CHF	29'000
Finanzausgleich	CHF	-20'000
Steuerertrag natürliche Personen, Steuerfusserhöhung +2%	CHF	-60'000
Steuerertrag Grundstückgewinnsteuern	CHF	-25'000
Steuerertrag juristische Personen	CHF	20'000
Abschreibungsaufwand	CHF	-38'000
Diverse kleinere Abweichungen	CHF	-9'734
	CHF	199'566

Abweichungen Artengliederung

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen Beträge in CHF	Budget 2027	Budget 2026	Abweichung Budget 2026	Rechnung 2025	Abweichung Rechnung 2025
Personalaufwand	778'915	776'263	2'652	828'132	-49'217
Sach- und Betriebsaufwand	787'995	720'425	67'570	661'351	126'644
Transferaufwand	2'511'110	2'220'430	290'680	2'269'224	241'886
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	4'078'020	3'717'118	360'902	3'758'707	319'313
Abschreibungen	191'700	229'100	-37'400	223'573	-31'873
Betrieblicher Ertrag ohne Steuern	566'840	507'904	58'936	544'905	21'935
Steuerertrag	3'392'000	3'327'000	65'000	3'308'337	83'663
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-310'880	-111'314	-199'566	-129'038	-181'842
Ergebnis aus Finanzierung	14'800	14'800	-	10'300	4'500
Gesamtergebnis + = Gewinn / - = Verlust	-296'080	-96'514	-199'566	-118'738	-177'342
Investitionsausgaben	460'000	545'000	-85'000	63'716	396'284
Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-
Ergebnis Investitionsrechnung	-460'000	-545'000	85'000	-63'716	-396'284
Selbstfinanzierung	-104'380	132'586	-236'966	104'835	-209'215
Finanzierungsergebnis + = Finanzierungsüberschuss - = Finanzierungsfehlbetrag	-564'380	-412'414	-151'966	41'119	-605'499

Die grössten Abweichungen der Aufwände/Erträge im Vergleich Budget und Rechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufwand/Ertrag	Begründung Abweichung Budget/Rechnung
Sach- und Betriebsaufwand	- Ersatz iPads Schule - Steigender Aufwand Unterhaltsarbeiten Schulanlagen und Gemeindehaus, welche in der Vergangenheit nicht vorgenommen wurden
Transferaufwand	- Steigender Aufwand Schulgelder nach Wohlen - Steigender Aufwand Schulgelder Sonderschulen - Steigende Kosten Pflegefinanzierung - Steigender Aufwand Materielle Hilfe
Abschreibungen	- Ablauf Abschreibungsdauer Sanierung Gemeindehaus aus dem Jahr 1991
Betrieblicher Ertrag ohne Steuern	- Höhere Einnahmen aus Kanzleigebühren - Höhere Einnahmen Elternbeiträge Sonderschulen - Höhere Einnahmen Tagesstrukturen infolge Tarifierpassung - Höhere Zahlungen aus Finanzausgleich

Steuerertrag

- Höhere Erträge Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen infolge Steuerfussanpassung + 2%
- Tiefere Einnahmen Aktiensteuern
- Höhere Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern

Ergebnis

Investitionsrechnung

- Verschiebung der Kosten für die Projekte Obere Brünishalde - Panoramastrasse und Rossweid

Ergebnis Spezialfinanzierungen

Budget 2027

Wasserwerk

Abwasserbeseitigung

Beträge in CHF

Gesamtergebnis		
+ = Ertragsüberschuss	30'250	33'800
- = Aufwandüberschuss		
Abschreibungen	5'800	3'000
Investitionsausgaben	528'000	110'000
Investitionseinnahmen	20'000	20'000
Ergebnis Investitionsrechnung	-508'000	-90'000
Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis + Abschreibungen)	36'050	36'800
Finanzierungsergebnis		
+ = Finanzierungsüberschuss	-471'950	-53'200
- = Finanzierungsfehlbetrag		

Ergebnis Spezialfinanzierungen

Budget 2027

Abfallwirtschaft

Elektrizitätswerk

Beträge in CHF

Gesamtergebnis			
+ = Ertragsüberschuss	CHF	6'850	CHF 256'800
- = Aufwandüberschuss			
Abschreibungen	CHF	1'900	CHF 33'900
Investitionsausgaben	CHF	-	CHF 655'000
Investitionseinnahmen	CHF	-	CHF 10'000
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	-	CHF -645'000
Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis + Abschreibungen)	CHF	8'750	CHF 290'700
Finanzierungsergebnis			
+ = Finanzierungsüberschuss	CHF	8'750	CHF -354'300
- = Finanzierungsfehlbetrag			

Das detaillierte Investitionsprogramm und die Entwicklung der Verschuldung für die Spezialfinanzierungen kann der Dokumentation zum Budget entnommen werden (siehe Aktenauflage).

Investitionsprogramm Einwohnergemeinde

Investitionsrechnung			bis 2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Funktion	Bezeichnung	Betrag							
0290	Werkhof	1'000							1'000
2170	Projektiertung Erweiterung Schulraum	25		25					
2170	Erweiterung Schulraum mit Containerprov.	350			350				
2170	Projektiertung Sanierung Altbau Schulhaus	75			25	25	25		
2170	Gesamtsanierung Turnhalle	1'000				1'000			
2170	Aufstockung Schulraum auf Turnhalle	1'000					1'000		
2170	Sanierung Altbau Schulhaus	1'500							1'500
6130	Dekretsbeitrag Sanierung Bushaltestelle (BeHiG)	230	30			100	100		
6130	Dekretsbeitrag Sanierung Sarmentorferstr.	800	6			394	400		
6150	Sanierung Panoramastrasse, Anteil Strasse	506	276	230					
6150	Sanierung Rossweid, Anteil Strasse	90	5	85					
6150	Strassenbeleuchtung 3. Etappe	107	47	60					
6150	Strassenbeleuchtung 4. Etappe	100					100		
6150	Strassensanierung Reserve	300							300
7900	Revision Nutzungsplanung	207	147	60					
Total Investitionsprojekte		7'290	511	460	375	1'519	1'625	-	2'800

Beträge in TCHF

Finanzplanung 2027 – 2032

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Steuerfuss	106%	106%	106%	106%	106%	106%
Abschreibungen (in TCHF)	192	209	223	233	294	287
Gesamtergebnis (in TCHF)	-296	-287	-445	-404	-485	-443
Nettoschuld pro Einwohner (in CHF)	-1'890	-1'499	-30	1'473	1'626	4'072

i Die detaillierten Finanzpläne der Einwohnergemeinde, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Elektrizitätswerk finden Sie in der Dokumentation «Erläuterungen zum Budget 2027» auf www.buettikon.ch/politik/gemeindeversammlung oder in der Aktenauflage.

**PRÜFUNG &
ZUSTIMMUNG
FINANZ-
KOMMISSION**

Prüfung und Zustimmung Finanzkommission

Die Finanzkommission hat das Budget 2027 geprüft und bedankt sich bei Jessica Meili, Leiterin Finanzen, für die vollständigen, transparenten und nachvollziehbaren Unterlagen.

Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, das Budget 2027 anzunehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt:

Die Gemeindeversammlung wolle das Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 106 % genehmigen.

TRAKTANDUM 6

Einbürgerung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an [REDACTED]

ERLÄUTERUNG

Um das Bürgerrecht der Gemeinde Büttikon bewirbt sich:

Gestützt auf die Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) § 5 lit.c) sind auf der Website der Gemeinde veröffentlichte Personendaten anlässlich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie anlässlich der Einbürgerung spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung zu entfernen. Da die Einladung zur Gemeindeversammlung (Gemeindebroschüre) länger als 90 Tage online zur Verfügung gestellt werden soll, verzichtet der Gemeinderat auf eine Publikation der Personendaten der Gesuchsteller in dieser Onlineversion. In der gedruckten Version, welche an alle Stimmberechtigten zugestellt wurde, ist das Traktandum detailliert aufgeführt. Die gedruckte Version kann gerne bei der Gemeindekanzlei Büttikon bestellt werden. Wir danken für Ihr Verständnis.

ANTRAG

TRAKTANDUM 7

Mitteilungen und Verschiedenes

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, Anfragen und / oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.

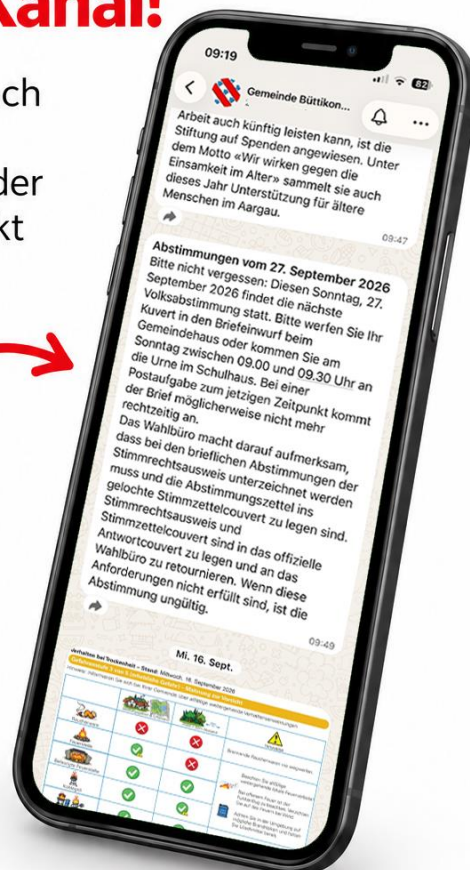
Der Gemeinderat seinerseits informiert über aktuelle Themen.

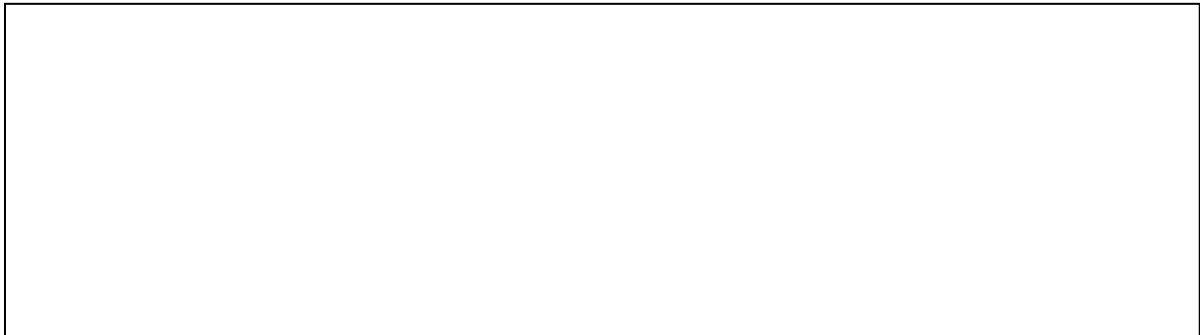
Neu!**Abonnieren Sie jetzt
unseren
WhatsApp-Kanal!**

Erhalten Sie ganz einfach
aktuelle Nachrichten,
Veranstaltungstipps oder
Notfallmeldungen direkt
und kostenfrei auf Ihr
Smartphone!



QR-Code scannen
und Kanal abonnieren!





Stimmrechts-Ausweis

**Einwohnergemeindeversammlung
vom 10. November 2026**

Dieser Stimmrechtsausweis besitzt nur zusammen
mit der Adressetikette Gültigkeit und ist anlässlich der
Gemeindeversammlung abzugeben.